



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.07.2024

Nr. 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis	267
Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Beregnung Rehlingen‘	267
Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	267
Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 16.02.2023 für den Eigenbetrieb ‚Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)‘ des Landkreises Lüneburg	268

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg		
Stadt Bleckede	Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede	269
Gemeinde Amt Neuhaus	4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	275
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf der Ergänzungssatzung ‚Im Sande / Pinnekuhl‘	276
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	277
	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick	277
	Benutzung- und Gebührensatzung für den Kindergarten ‚Alle unter einem Dach‘ der Gemeinde Barum	278
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	282
Samtgemeinde Gellersen	Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südergellersen	283
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 ‚Neumühler Weg‘ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze	283

Fortsetzung auf Seite 266

Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe.	284
	Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	285
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Scharnebeck.	287
	Satzung der Gemeinde Scharnebeck zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbaulichen Maßnahmen (Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen).	287

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg hier: Einladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft	287
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze	289
	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof Brietlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys.	291
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Brietlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys.	300

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 19.07.2012 ausgestellte Dienstausweis für **Frau Anke Reimers** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2019 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 107** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 25.06.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Beregnung Rehlingen‘

Ich mache gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG), in der zurzeit geltenden Fassung, die **Auflösung des**

Wasser- und Bodenverbandes ‚Beregnung Rehlingen‘

rückwirkend zum 01.01.2024 bekannt.

Die Auflösung erfolgt auf Grund des einstimmigen Beschlusses vom 14.12.2023 der bis zum 31.12.2023 entscheidungsbefugten Verbandsversammlung. Da alle bisherigen Mitglieder im Dachverband Feldberegnung Lüneburg (DFL) unterkommen sollen, ist die Fortführung des Verbandes ‚Beregnung Rehlingen‘ nicht mehr erforderlich, so dass ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WVG erteile.

Eventuelle Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, gegebenenfalls Ihre Ansprüche gegen den Verband bis zum 31.07.2024 beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Lüneburg, den 13.06.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Flügger

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung - eines Wärmeplanungsberichtes

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Leitung Stabstelle Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26 1590
E-Mail: ronja.roeckemann@landkreis-lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zum 01. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) in Kraft getreten. Dieses legt fest, dass alle Kommunen in Deutschland eine strategische Planung hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung vorlegen müssen. Aufbauend auf einer Bestands- und Potenzialanalyse ist eine Wärmewendestrategie zu entwickeln. Darauf aufbauend sollen verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen werden. Für Kommunen unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss

diese kommunale Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2028 vorliegen. Die Vorgaben des WPG werden aktuell in das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) integriert.

Die Wärmeplanung soll unter anderem Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellung bei der Auswahl ihrer Heizung geben. Dabei dürfen auch gebäudescharfe Daten von Wohn- und Nichtwohngebäuden erhoben werden. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 5, Wärmeplanungsgesetz i.V.m. §§ 20 u. 21 NKlimaG. erhoben und verarbeitet werden Daten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken. Gebäudescharfe Informationen zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des BundesImmissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben. Weiterhin Gebäudeadresse, Nutzung der Gebäude, Flächenangaben, Geschossezahlen, Gebäudealter und Bevölkerungsdichte. Art und Umfang der erhobenen Daten sind in den §§ 10 bis 12, sowie Anlagen 1 u. 2 Wärmegesetz und § 21 NKlimaG dargelegt. Weiterhin werden auch bei Gewerbe- und Industriebetriebe und öffentlichen Stellen der Verbrauch und der Energieträger zur Wärmeerzeugung abgefragt.

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Verbrauchsdaten sowie Daten zu Gas- und Wärmenetzen werden von der Avacon sowie von der EvDB und der WEMAG als Energieversorgungsunternehmen sowie von Bezirksschornsteinfegern erhoben. Zusätzlich hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) im Auftrag des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Wärmebedarfskarte erstellen lassen, die auf Grundlage von Gebäudeumringen und Hauskoordinaten erstellt wurde. Diese wurde den Kommunen und dem Landkreis durch die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen bereitgestellt.

Die Daten werden anonymisiert in den Wärmeplan eingearbeitet und der Öffentlichkeit dargelegt. Die Darstellung der Ergebnisse – speziell der Karten zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Heizungswahl – erfolgt nicht gebäudescharf. Hier wird aus Datenschutzgründen eine Darstellung gewählt, die es erlaubt, die Erkenntnisse anonymisiert und zusammengefasst darzustellen, so dass keine Rückschlüsse auf Einzelgebäude erfolgen kann.

Die Kommunen des Landkreises Lüneburg haben mit der Kreisverwaltung vertraglich vereinbart, dass der Landkreis sie bei der Erhebung der Daten für die Bestands- und Potenzialanalyse unterstützt. Zusätzlich zu diesen Vollmachten besteht einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach §28 DSGVO zwischen den Kommunen und dem Landkreis Lüneburg. Die Daten werden zudem an das externe Dienstleistungsunternehmen IP Syscon übermittelt, welches ein Wärmekataster als Planungsinstrument für die Kommunen erstellt.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Die personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie die Planung der anschließenden Umsetzungsmaßnahmen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sobald die Daten zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

7. Betroffenenrechte

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die personenbezogenen Daten des Verbrauchs sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Wärmegesetz (§§ 10 bis 12) u. § 21 NKlimaG von den angeforderten Stellen an die Empfänger zu übermitteln.

Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 16.02.2023 für den Eigenbetrieb „Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)“ des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5, 130 Absatz 1, 136 Absätze 2, 4 und 140 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betrieb Straßenbau und -unterhaltung vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung (Kreistagsbeschluss vom 16.02.2023), beschlossen:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern“;

2. § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Betriebssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 23.07.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 06.06.2024

Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Stadt Bleckede unterhält folgende Kindertagesstätten (Kitas) als öffentliche Einrichtungen:

1. Kindertagesstätte Alt Garge
2. Kindergarten Brackede
3. Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße (Roko) in Bleckede

Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten ausgeführt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet Bleckede. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Kindertagesstättenleitung mit dem Träger, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2

Betreuungszeiten

(1) Als regelmäßige Betreuungszeit gilt in allen Kindertagesstätten die Zeit von Montag bis Freitag.

(2) Alle Kindertagesstätten bleiben sonnabends, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Außerdem schließen sie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Zusätzlich können die Einrichtungen an bis zu drei Studientagen pro Kindertagesstättenjahr geschlossen werden.

Auch während dieser Betriebsferien und Schließzeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.

(3) Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung entschieden.

(4) Die Betreuungszeit erfolgt in:

	Krippe Roko	KiGa Roko	Krippe Alt Garge	KiGa Alt Garge	KiGa Brackede
Regelbetreuungszeit	7:00 - 14:00 7:00 - 17:00	8:00 - 16:00 8:00 - 14:00	7:00 - 14:00	8:00 - 13:00 8:00 - 14:00 8:00 - 15:00	8:00 - 14:00
Frühdienst	/	7:00 - 8:00	/	7:00 - 8:00	7:00 - 8:00
Spätdienst	/	16:00 - 17:00	/	15:00 - 16:00	/

Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme in der Einrichtung geändert werden.

(5) Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens fünf Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.

(6) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Eltern/ Sorgeberechtigten endet mit Übergabe an eine/n Betreuer/in.

§ 3

Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe

- (1) In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII.
- (2) Kinder sind möglichst ab Geburt oder sofort nach dem Zuzug in die Gemeinde in einer der Krippen und einem der Kindergärten anzumelden. Hierfür halten die Kindertagesstätten, als auch die Stadtverwaltung einen Anmeldevordruck zur Verfügung. Dieser ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Kindertagesstätte, bei der Kita-Leitung, abzugeben.
Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.
- (3) Bereits bei der Anmeldung und dem Aufnahmegespräch sind alle Besonderheiten mit der pädagogischen Fachkraft oder Kita-Leitung zu besprechen, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (so z. B. Allergien, Medikation, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen, Behinderungen usw.).
- (4) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kindertagesstätten zum Beginn des Kindertagesstättenjahres. Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
- (5) Eltern/ Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines Monats vom Besuch der Kindertagesstätte abmelden. Abmeldungen für den letzten vollständigen Monat vor Ende des Kindertagesstättenjahres sind nicht möglich.
- (6) Verziehen Eltern/ Personensorgeberechtigte innerhalb des Kindertagesstättenjahres aus dem Stadtgebiet, endet der Besuch in der Kindertagesstätte automatisch zum Ende des Kita-Jahres. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- (7) Beim Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, wohl aber eine Anmeldung im Kindergarten.
- (8) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen:
Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/ Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 1. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexi-Kinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/ Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

Sollten sich Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kita-Leitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

§ 4

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.
 - b) durch ihr Verhalten den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen.
 - c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - d) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht möglich ist.
 - e) deren Eltern/ Personensorgeberechtigte wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit,
 - b) die mit Kopflausbefall behaftet sind,
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht,
 - d) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgentgelte von mehr als drei Monate besteht.

- (3) Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kindertagesstättenleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Stadtverwaltung (Träger). Bei der endgültigen Entscheidung hat die Stadtverwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
- (4) Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Stadtkasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

§ 5

Pflichten der Eltern/ Personensorgeberechtigten

- (1) Impfnachweise
 - a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte, die von der ständigen Impfkommision empfohlene Masernimpfung nachgewiesen werden.
 - b) Gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG müssen die Eltern-/ Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstättenleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfsG erteilt die Kita-Leitung bei der Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kindertagesstätte darf in einigen Fällen (s. IfsG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfsG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.
- (3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Regeln.
- (4) Kinder, die an Fieber (ab 38 Grad) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kindertagesstätte betreut werden können.
- (5) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Die hinterlegten Daten, insbesondere Telefonnummern, sind stets aktuell zu halten.
- (6) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.
- (7) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist zu entschuldigen. Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung mitzuteilen.
- (8) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der jeweiligen Kindertagesstättenkonzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kindertagesstätten zu halten.
- (9) Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte und in der Kindertagesstätte ist der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Sonstiges

- (1) Jedes Kind hat täglich mitzubringen:
 - ein gesundes, abwechslungsreiches Frühstück (Frühstücksbrot, Obst, Gemüse...)
 - ausreichende und zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt im Freien.Zum Verbleib in den Einrichtungen sind Hausschuhe oder leichte Sandalen mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kita-Leitung oder deren Vertretung mitgebracht werden.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus folgenden Personen:
 - Elternvertreter jeder Gruppe
 - Leitung der Kindertagesstätte
 - Stellvertretung der Leitung der Kindertagesstätte

- zwei Ratsmitglieder
- Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

- (4) Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge

§ 8

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.
- (2) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht siehe § 5 Abs. 10 dieser Satzung.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind monatliche Gebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

1. Krippe Robert-Koch-Straße und Krippe Alt Garge

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) 7-stündige Betreuung | 421,00 € |
| b) 10-stündige Betreuung | 531,00 € |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 20.561,00 €* werden keine Gebühren erhoben.

Kinder von Eltern/ Personensorgeberechtigten, die nach dem SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.

Der Besuch der Krippe ist ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bei einer täglichen Betreuung von bis zu acht Stunden gebührenfrei.

Ermäßigungsmöglichkeiten in den Krippen:

Auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder die sich wie folgt errechnet:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) 7-stündige Betreuung | 8,5% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| b) 10-stündige Betreuung | 10,5% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |

Die Mindestgebühr beträgt 85,00 €, die Einkommensermittlung ist § 11 dieser Satzung zu entnehmen.

2. Kindergärten Robert-Koch, Alt Garge und Brackede

Für Kinder die den Kindergarten besuchen und noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind monatliche Gebühren in folgender Höhe pro Kind zu entrichten:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) 5-stündige Betreuung | 250,00 € |
| b) 6-stündige Betreuung | 281,00 € |
| c) 7-stündige Betreuung | 328,00 € |
| d) 8-stündige Betreuung | 375,00 € |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 20.561,00 €* werden keine Gebühren erhoben.

* Die Einkommensgrenze wird gemäß Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Besuch der Einrichtung bei einer Betreuungszeit, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten, bis zu acht Stunden gebührenfrei.

Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 5) wird eine monatliche Gebühr von 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben, wenn die Betreuungszeit über acht Betreuungsstunden liegt. Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindergartenleitung.

Ermäßigungsmöglichkeiten in den Kindergärten:

Auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder die sich wie folgt errechnet:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) 5-stündige Betreuung | 5,00% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| b) 6-stündige Betreuung | 5,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| c) 7-stündige Betreuung | 6,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| d) 8-stündige Betreuung | 7,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |

Die Mindestgebühr beträgt 85,00 €, die Einkommensermittlung ist § 11 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %.
Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt ist.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50 %.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

§ 10

Mittagessen und Verpflegungspauschale

- (1) Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.
- (4) Es ist eine Getränkepauschale in Höhe von 1,00 € pro Monat und Kind zu entrichten.
Ebenso wird ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Kita-Jahr und Kind für die Erstellung von Portfolios erhoben. Beide Beträge sind einmalig als Gesamtsumme zu Beginn des Kita-Jahres fällig.

§ 11

Anrechenbares Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (Basisjahr = Vorjahr). Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Selbsteinschätzung der Eltern. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Stadt statt.
- (2) Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.
- (3) Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.

Dies sind im Einzelnen:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommenssteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (5) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (6) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (7) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert.
- (9) In Härtefällen kann die Stadt weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

§ 12

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 9 bis 11 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Stadt Bleckede zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättegebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 13

Gebührenfestsetzung

- (1) Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 11 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Die Einkünfte sind neu zu berechnen, wenn sie sich um mehr als 20 % verringern oder erhöhen oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigte Kinder bzw. unterhaltsberechtigte Elternteile) verändert.

Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt. Eine günstigere Einstufung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 14

Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Die Selbsteinschätzung des Einkommens ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des Kindes der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Stadt alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 11 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt (melderechtlicher Hauptwohnsitz).
- (3) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindertagesstättenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 17
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsgentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18
Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus diese Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Stadt Bleckede oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede sowie deren Änderungssatzungen treten damit außer Kraft.

Bleckede, den 20.06.2024

Stadt Bleckede
Dennis Neumann
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl.S. 320) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Änderungen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

I. Satzungsänderung

1. Der § 9 Nr. 1 b) wird wie folgt geändert:
 - b) Für die Tageseinrichtung Hort:

Jährliches Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten	Betreuung Hort
bis 20.561,00 €*	0,00 €
20.561,01 € bis 21.500,00 €	40,00 €
21.500,01 € bis 24.500,00 €	46,00 €
24.500,01 € bis 27.500,00 €	53,00 €
27.500,01 € bis 30.500,00 €	60,00 €
30.500,01 € bis 33.500,00 €	67,00 €
33.500,01 € bis 36.500,00 €	74,00 €
36.500,01 € bis 49.500,00 €	85,00 €
49.500,01 € bis 61.500,00 €	125,00 €
61.500,01 € bis 73.500,00 €	155,00 €
73.500,01 € bis 79.500,00 €	185,00 €
79.500,01 € bis 88.500,00 €	230,00 €
88.500,01 € bis 100.500,00 €	270,00 €
ab 100.500,01 €	310,00 €

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 der Kita-Vereinbarung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Landkreis Lüneburg jährlich angepasst.

2. Der § 10 wird wie folgt geändert:
 1. Die Verpflegungspauschale für Getränke und Mittagessen wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Verpflegung	80,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Verpflegung	100,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Verpflegung	100,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

2. Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme o.ä. deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
3. Bei einer nachweislichen Lebensmittelallergie oder Lebensmittel- bzw. Nahrungsmittelunverträglichkeit kann die Verpflegungskostenpauschale auf Antrag hälftig reduziert werden.
4. Die Abrechnung der Getränke- und Mittagsgentgelte für die Einrichtungen erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 20.06.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

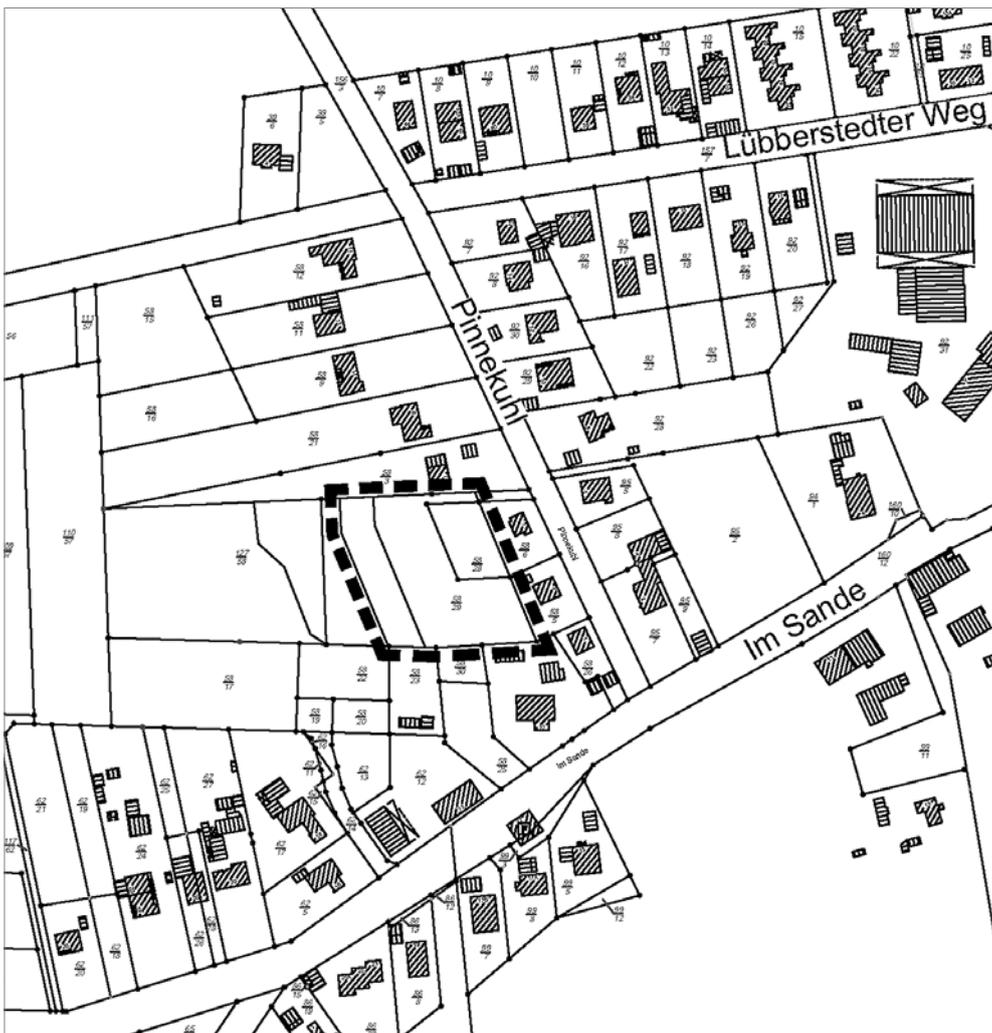
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf der Ergänzungssatzung „Im Sande / Pinnekuhl“

Satzungsbeschluss

gemäß § 34 Absatz 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2024 die Ergänzungssatzung „Im Sande / Pinnekuhl“ gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Soderstorf, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Soderstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Im Sande / Pinnekuhl“ gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 24.06.2024

gez. Palesch
Gemeindedirektor

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 „Zusatzdienste“ erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------|
| a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst pro ½ Stunde jeweils | 18,-- €/mtl. |
| b) Tägliches Mittagessen | 65,-- €/mtl. |

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bardowick, 18.06.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat 487,06 € je Platz / Person.
2. Abweichend von Ziffer 1 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Bardowick zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten. Gleiches gilt auch für die vereinbarungsgemäßen Unterbringungskosten, die der Herbergsverein Wohnen und Leben e.V. der Samtgemeinde Bardowick in Rechnung stellt. Ebenfalls abweichend von der Ziffer 1 entspricht die Gebühr bei einer Inanspruchnahme Nichtverantwortlicher (vergl. § 1 Nr. 2 der Satzung) den tatsächlich der Samtgemeinde Bardowick entstehenden Kosten, sofern diese die o.g. Beträge überschreiten.
3. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Der Gebührensatz enthält dabei jeweils auch

- a. eine Heizkostenpauschale in Höhe von 28,30 € pro Person
- b. eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 43,83 € pro Person.

Eine Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nicht.

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Bardowick tritt am ersten des Monats nach Bekanntgabe in Kraft.

Bardowick, 18.06.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ der Gemeinde Barum

Gemäß §§ 10, 11 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde Barum betreibt den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ als öffentliche Einrichtungen. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Gemeinde Barum nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (3) Die Platzvergabe des Kindergartens erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Barum. In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (4) Anmeldungen bzw. Wiederanmeldungen sind bei der Kindergartenleitung spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (5) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn. Hiervon sind ausgenommen:

a) Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

b) Hinausschiebung (Flexi-Kinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) Die wegen Körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) Die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) Die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,

- d) Für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (3) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz mehr als 1 Monat ohne ärztliches Attest nicht in Anspruch genommen, kann die Gemeinde über den Ausschluss beschließen.
- (4) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf eine funktionierende Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita, kann die Gemeinde Barum den Betreuungsplatz zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 3

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Impfnachweis
 - a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG müssen für alle Kinder beim Eintritt in die Kita, die von der ständigen Impfkommision empfohlene Masernimpfung durch Vorlage des Impfausweises im Original, nachgewiesen werden.
 - b) Gemäß § 34 Absatz 10a IfSG müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.
Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Kinder ohne Nachweis können nicht in die Kita aufgenommen werden.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder Personen in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfSG erteilt die Kindergartenleitung vor der Aufnahme des Kindes in der Infomappe für die Aufnahme in der Kita. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfSG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kindergartenjahr durch die Kindergartenleitung über Änderungen der Vorgaben des IfSG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.
- (3) Kinder, die an Fieber (ab 37,6 Grad) oder Magen- und Darminfektionen leiden, müssen bei Fieber und bei Magen- und Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kita betreut werden können.
- (4) Die zugewiesenen Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Wiederholte Unpünktlichkeit wird dem Träger gemeldet und mit 25 € in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet der Träger.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von Montag bis Freitag – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließzeiten ist die Kindergartengebühr durchgehen zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten im Kindergarten der Gemeinde Barum gestalten sich wie folgt:
Regelbetreuungszeiten:

Vormittags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ganztags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusatzdienste:

Frühdienst 1	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
Frühdienst 2	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Spätdienst	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn jeweils mindestens sieben Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angaben der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen.
Die Gemeinde Barum kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Gemeinde Barum begrenzt die Höchstzahl auf 25.
- (4) Bei der Ganztags- und Spätdienstbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 5 Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten gilt:

Gebührenbefreiung:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, dass sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten – (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,7 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 240,00 €
- b) Ganztagsbetreuung im Kindergarten – (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,00% des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 380,00 €.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf. Bzw. abzurunden.

- (3) Sondergebühren
 - a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
Je angefangene halbe Stunde 15,00 € monatlich
 - b) Mittagessenpauschale 80,00 € monatlich
16,00 € bei 1 Wochentag
32,00 € bei 2 Wochentagen
48,00 € bei 3 Wochentagen
64,00 € bei 4 Wochentagen
§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
 - c) 10er-Karte 35,00 €
Im Kindergarten kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich viermal genutzt werden.
- (4) Ermäßigungen
 - a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, dass zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
 - b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippe in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.
- (5) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt. Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigten nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das Gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freihaltende Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs. 1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Barum zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 8

Elternvertretung

- (1) Eltern bilden eine Elternvertretung, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Das gilt insbesondere für:

- a) die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebot,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten sowie zur Regelung der Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte machen.

§ 9

Allgemeines

Die Gemeinde Barum haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Neufassung tritt am 1. des Folgemonats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung des Kindergartens „Alle unter einem Dach“ der Gemeinde Barum vom 25.10.2018 außer Kraft.

Barum, den 2. Mai 2024

Isenberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Radbruch in der Sitzung am 09.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.314.200 Euro	3.458.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.653.600 Euro	3.733.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	242.800 Euro	104.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.173.400 Euro	3.318.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.446.200 Euro	3.529.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.072.400 Euro	2.431.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.574.000 Euro	2.965.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	533.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro	22.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.245.800 Euro	6.283.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.042.200 Euro	6.516.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2024 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 533.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2024 und 2025 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 09.04.2024

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 1 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.05.2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 30.05.2024

Semrok
Bürgermeister

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neetze während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der Bebauungsplan sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter <https://neetze.de/> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neetze, den 27.06.2024

gez. Johansson
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 50,00 €, sofern einer Übersendung der Sitzungsunterlagen per Mail und Teilnahme an dem Sitzungsprogramm Allris zugestimmt wird. Für alle übrigen Ratsmitglieder wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € gezahlt.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 25,00 € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung 25,00 €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
3. Vom Rat der Gemeinde gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeister(in), die/der stellvertretende Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Bürgermeister(in)	375,00 €
b) für die/den stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
c) für die/den Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters	250,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzende(n)	70,00 €
e) für die Beigeordneten	70,00 €
f) für die Ausschussvorsitzenden	70,00 €
g) für die sozialpädagogische Fachkraft für den Jugendtreff	350,00 €
h) für die Pflege der Homepage der Gemeinde	150,00 €
i) Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde	je 25,00 €
jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte	

- j) für die Führung der Dorfchronik jährlich 200,00 €
3. Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisters(in) wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/sein jeweiliger Vertreter(in) die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters(in) zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes die/der stellvertretende(n) Bürgermeister (in). Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die/den Bürgermeister(in) gezahlt.
4. Für die/den stellv. Bürgermeister(in), die/den Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in) und die/den Fraktionsvorsitzende(n) gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern ein(e) allgemeine(r) Vertreter(in) nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 4

Verdienstaussfall

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Verdienstaussfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die/der Bürgermeister(in) und die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeister(in) jeweils 50,00 €. Die/der stellv. Bürgermeister(in), die Beigeordnete(n) und die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzend(n) erhalten jeweils 15,00 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeister(in), die/der stellv. Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der/des Bürgermeisters(in), die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 15,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 50,00 € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
 - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Juni 2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – in nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

1. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
4. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Mündliche Auskünfte
 - b) Die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6

Kostenpflichtiger

1. Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) Wer die Kosten durch einen der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) Wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kosten

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungssatzung, setzt die Satzung vom 05.03.1998 außer Kraft und tritt am 20.06.2024 in Kraft.

Scharnebeck, den 21.06.2024

Stefan Block
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Scharnebeck

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	60,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung) nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	60,00

Satzung der Gemeinde Scharnebeck zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbaulichen Maßnahmen (Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen)

Straßenausbaubeitragssatzung- in der Gemeinde Scharnebeck vom 24.06.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, 07/2010 vom 23.07.2010, Seite 204ff)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbaulichen Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - in der Gemeinde Scharnebeck vom 24.06.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, 07/2010 vom 23.07.2010, Seite 204ff) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, 21.06.2024

Stefan Block
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2819**

Lüneburg, 01.07.2024

I. Einladung

**zur Vorstandswahl der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf wurde mit Beschluss vom 08.11.2022 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden

Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

Dienstag, den 20. August 2024 um 18:00 Uhr

im Bleckeder Haus

Schützenweg 1, 21354 Bleckede.

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen nicht Teilnehmerin oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn zum Wahltermin eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl, diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahltermin verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg sowie bei der Stadt Bleckede erhältlich oder können von unserer Homepage (s. u. Hinweis) heruntergeladen werden.

Die Vollmacht **muss amtlich beglaubigt** sein und am Wahltermin vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.

Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Termin oder macht sie oder er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt.

II. Ladung

zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

Hiermit wird der gewählte Vorstand – ordentliche und stellvertretende Mitglieder – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte

TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131/6972-359) oder Frau Kape (Tel. 04131/6972-345) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Bleckede-Garlstorf“.

gez. Plönnigs

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze für den Friedhof in Neetze am 28. Mai 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten | |
| | a) als Erdbestattung – für 30 Jahre je Grabstelle | 1.065,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 35,50 € |
| | c) als Urnengrab – für 30 Jahre je Grabstelle | 705,00 € |
| | d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 23,50 € |
| 2. | Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten | |
| | a) als Erdbestattung für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 530,00 € |
| | b) als Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 190,00 € |
| | c) als Partnergrabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 705,00 € |
| | d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 23,50 € |
| | e) als Urnengrab für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 380,00 € |
| | f) als Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 100,00 € |
| | g) als Partnergrabstätte für Urnenbestattung – für 30 Jahre je Grabstelle | 480,00 € |
| | h) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 16,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (Rasengrabstätten) | |
| | a) als Erdbestattung – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.865,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 95,50 € |
| | c) als Urnengrab – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.505,00 € |
| | d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 83,50 € |
| 4. | Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (Rasengrabstätten) | |
| | a) als Erdbestattung für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.330,00 € |
| | b) als Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 1.990,00 € |
| | c) als Partnergrabstätte für Erdbestattung über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.505,00 € |
| | d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 83,50 € |
| | e) als Urnengrab für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.180,00 € |
| | f) als Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre je Grabstelle | 1.900,00 € |
| | g) als Partnergrabstätte für Urnenbestattung – für 30 Jahre je Grabstelle | 2.280,00 € |
| | h) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 76,00 € |
| 5. | Urnwahlgrabstätten im Birkenhain | |
| | a) für 30 Jahre je Grabstelle | 1.425,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung | 47,50 € |
| 6. | Urnbaumgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten | |
| | a) für 30 Jahre je Grabstelle | 1.425,00 € |

b) für jedes Jahr der Verlängerung 47,50 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	580,00 €
Wochenendzuschlag	150,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	165,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	290,00 €
--	----------

IV. Sonstige Gebühren

Vorzeitige Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle (max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist, Anlage als Rasengrab mit friedhofsseitiger Pflege)	60,00 €
---	---------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. (Z.B. Abräumung und Einebnung einer Grabstätte)

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21. April 2022 außer Kraft.

Neetze, den 28. Mai 2024

Der Kirchenvorstand:

P. Borowski
Vorsitzender

Hähnel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 19.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendent Cordes
Vorsitzender

Dressler
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof Brietlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys am 14. März 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 **Geltungsbereich und Friedhofszweck**
 - § 2 **Friedhofsverwaltung**
 - § 3 **Schließung und Entwidmung**
- II. **Ordnungsvorschriften**
 - § 4 **Öffnungszeiten**
 - § 5 **Verhalten auf dem Friedhof**
 - § 6 **Dienstleistungen**
- III. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 **Anmeldung einer Bestattung**
 - § 8 **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**
 - § 9 **Ruhezeiten**
 - § 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Doppel-Rasenreihengrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Doppel- Urnenrasenreihengrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 23 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 29 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Kapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Brietlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 252/96, 405/96 Flur 4 Gemarkung Brietlingen in Größe von insgesamt 65,55 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Scharnebeck/ Gemeinde Brietlingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde, mit Ausnahme von Führhunden, mitzubringen,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Rasenreihengrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Doppel-Rasenreihengrabstätten (§ 15)
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 16)
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - f) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten (§ 18)
 - g) Urnenreihengrabstätten (§ 19)
 - h) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 20)
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 21)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils

nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
 - a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50 Breite: 0,90,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 Breite: 1,20,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 Breite: 1,00,
 - c) für Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld Länge: 0,50 Breite: 0,50.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon kann sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht werden.

§ 13 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (Totensonntag bis 01. März.)
- (3) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§15

Doppel-Rasenreihengrabstätten

- (1) Doppel-Rasenreihengrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppel-Rasenreihengrabstätten an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Doppel-Rasenreihengrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 14 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 14 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (3) Doppel-Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Doppel-Rasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 16

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig.
Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumen, Kränze und ähnliches nur auf der zugeordneten Fläche abgelegt werden.
- (2) Im Übrigen gelte die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 auch für Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18

Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 14 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 14 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (3) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (Totensonntag bis 01. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 19

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 20

Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Urnenrasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Urnenrasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (Totensonntag bis 01. März.)
- (3) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenreihenrasengrabstätten.

§ 21

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt. Die Naturrasenfläche der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird friedhofsseitig nach ökologischen Standards gestaltet und gepflegt. Private Pflege ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Blumen, Kränze und ähnliches sind auf der zugeordneten Fläche abzulegen.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Wahlgrabstätten können nach frühestens 25 Jahren in ein Rasengrab umgewandelt werden. Die Pflege erfolgt dann friedhofsseitig. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstelle bleibt als Rasengrab erhalten. Die Kosten für die Rasenpflege richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung. Die vorhandene Bepflanzung muss entfernt werden, eine erneute Bepflanzung ist nicht möglich.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten (Anhang) einzuhalten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

§ 27

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne

Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 29

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es

sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Kapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.07.2013 außer Kraft.

St. Dionys, den 14.03.2024

Der Kirchenvorstand:
Pastor Frederic Richter
Vorsitzender

E. Kiehn
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 19.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes
Vorsitzender

H. Dressler
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Brietlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys für den Friedhof in Brietlingen am 14. März 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätten: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: | 565,00 € |
| b) Für Kinder bis 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 100,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätten: | |
| a) Für 30 Jahre: | 565,00 € |
| b) Rasenpflege - für 30 Jahre -: | 1.920,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 25,00 € |
| 4. Doppel-Rasenreihengrabstätten: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 20,00 € |
| c) Rasenpflege - für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1920,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 64,00 € |
| 5. Gemeinschaftsgrabstätten: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - mit Plakette: | 1.160,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 20,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle - mit Plakette: | 2.090,00 € |

d)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	51,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätten:	
a)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	525,00 €
b)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	17,50 €
7.	Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten:	
a)	Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	480,00 €
b)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	16,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle-:	1.140,00 €
d)	Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	38,00 €
8.	Urnenreihengrabstätten:	
a)	Für 30 Jahre - je Grabstelle-:	455,00 €
9.	Urnenrasenreihengrabstätten:	
a)	Für 30 Jahre:	455,00 €
b)	Rasenpflege - für 30 Jahre -:	1.140,00 €
10.	Urnengemeinschaftsgrabstätten:	
a)	Für 30 Jahre :	225,00 €
b)	Rasenpflege - für 30 Jahre -:	180,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Bestattung:

Für das Ausheben und verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.	für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	80,00 €
2.	für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren:	710,00 €
3.	für eine Urnenbestattung:	175,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -:	280,00 €
---	----------

IV. Gebühren für Umbettungen:

a)	für die Ausgrabung einer Leiche:	tatsächliche Kosten
b)	für die Ausgrabung einer Urne:	tatsächliche Kosten

V. Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für 1 Jahr - je Grabstelle -:	wird nicht erhoben
-------------------------------	--------------------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.07.2013 außer Kraft.

St. Dionys, den 14.03.2024

Der Kirchenvorstand:
Pastor Frederic Richter
Vorsitzender

E. Kiehn
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 19.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes
Vorsitzender

H. Dressler
Kirchenkreisvorsteher